

# DFKA-Taxonomie Kassendaten

Fachliche und technische Dokumentation  
zur Taxonomie Version 2.2.0

Stand: Juli 2020



## Der Inhalt im Überblick

<b>1</b>	<b>Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>5</b>
2.1	Aspekte zur Einhaltung der aktuellen Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze .....	5
2.2	Lohnsteuerliche Aufzeichnungspflichten .....	7
2.3	Taxonomie im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung/ Nachschau .....	8
<b>3</b>	<b>Konzeption und Aufbau der Taxonomie .....</b>	<b>10</b>
3.1	Technische Grundlagen .....	10
3.2	Begriffsdefinitionen der Taxonomie.....	10
3.3	Der Transaktionstyp.....	20
3.4	Die Geschäftsvorfälle .....	26
3.5	Die Zahlungsarten .....	38
3.6	Die Einzelbewegung/Transaktion.....	43
3.7	Der Kassenabschluss .....	45
3.8	Verbindung von Taxonomie und zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) gemäß § 146a AO .....	47
3.9	Individualisierung .....	48

4	Technischer Aufbau und Bedeutung der einzelnen Felder .....	50
5	Custom_fields .....	119
6	Glossar.....	122
7	Beispiele.....	124

### 3.4 Die Geschäftsvorfälle

Jede Transaktion enthält einen oder mehrere Geschäftsvorfallarten. Dabei werden die folgenden Geschäftsvorfallarten unterschieden:

- Umsatz
- Pfand
- PfandRueckzahlung
- Rabatt
- Aufschlag
- ZuschussEcht
- ZuschussUnecht
- TrinkgeldAG
- TrinkgeldAN
- EinzweckgutscheinKauf
- EinzweckgutscheinEinloesung
- MehrzweckgutscheinKauf
- MehrzweckgutscheinEinloesung
- Forderungsentstehung
- Forderungsaufloesung
- Anzahlungseinstellung
- Anzahlungsaufloesung
- Anfangsbestand
- Privatentnahme
- Privateinlage
- Geldtransit
- Lohnzahlung
- Einzahlung

- Auszahlung
- DifferenzSollst

Im Folgenden werden nun die einzelnen Geschäftsvorfallarten betrachtet und auf deren Details näher eingegangen.

### Umsatz

Der Geschäftsvorfall „Umsatz“ dokumentiert alle Umsätze auf Ebene des Kassenabschlusses und der Einzelpositionen. Dabei können sofortige Entgeltminderungen wie Skonti oder sonstige Preisnachlässe auf Ebene der Transaktion und des Kassenabschlusses im Umsatz saldiert dargestellt werden.

Auf Einzelpositionsebene werden sie stets getrennt dargestellt.

Der Geschäftsvorfall Umsatz kann mit allen Umsatzsteuerschlüsseln und Zahlungsmöglichkeiten verwendet werden.

### Pfand

Im Geschäftsvorfall „Pfand“ werden alle Pfandeinnahmen aus Handelsgeschäften dargestellt.

Hierbei ist aus umsatzsteuerlicher Sicht zu differenzieren, ob es sich bei Hingabe eines Transportbehältnisses gegen gesondert vereinbartes Pfandgeld, um ein (selbstständiges) Transporthilfsmittel oder lediglich um eine sog. Warenumschiebung handelt. Während Transporthilfsmittel grundsätzlich der Vereinfachung des Warentransports und der Lagerung dienen (z. B. Paletten, Kisten), handelt es sich bei Warenumschiebungen um innere/äußere Behältnisse, welche für die Lieferungen der Waren an den Endverbraucher notwendig sind (z. B. Flaschen). Die Hingabe von Transporthilfsmitteln gegen Pfandgeld stellt aus umsatzsteuerlicher Sicht eine eigenständige Lieferung dar, die dem Regelsteuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG unterliegt.

Warenumschiebungen hingegen teilen im Gegensatz hierzu als sog. unselbstständige Nebenleistung, das Schicksal der eigentlichen Hauptleistung. (z. B. Lieferung von Milch 7 % USt ► Pfand Milchflasche 7 % USt).

### **PfandRueckzahlung**

Der Geschäftsvorfall „PfandRückzahlung“ dokumentiert alle Rückgaben von Pfand sowie dessen Verrechnung oder Auszahlung an den Kunden.

### **Rabatt**

Der Geschäftsvorfall „Rabatt“ umfasst sowohl Rabatte, die sich auf die Transaktion beziehen, als auch Rabatte auf einzelne Artikel.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht richtet sich der Umsatz bei einer Lieferung oder sonstige Leistung nach dem Entgelt. Als Entgelt gilt alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten. Bei Rabatten handelt es sich grundsätzlich um Entgeltminderungen, die der Leistungsempfänger bei Zahlung abzieht (z. B. Rabatte, Skonti, ...) oder dem Empfänger bereits gezahlte Beträge zurückgewährt, ohne dass er dafür eine Leistung zu erbringen hat (vgl. A 10.3 UStAE). Die Pflicht zur Anpassung der Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer bei Änderungen der Bemessungsgrundlage ergibt sich aus § 17 UStG. Die Anpassung hat gem. § 17 Abs. 1 S. 7 UStG in dem Besteuerungszeitraum zu erfolgen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

Die Rabatte sind differenziert nach Umsatzsteuersätzen (discounts\_per\_vat\_id) auszuweisen.

### **Aufschlag**

Der Geschäftsvorfall „Aufschlag“ umfasst sowohl Aufschläge, die sich auf die Transaktion beziehen, als auch Aufschläge auf einzelne Artikel. Die Abbildung der Aufschläge erfolgt analog zu den Rabatten.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht liegen entsprechend den Rabatten grundsätzlich Änderungen des Entgelts, in diesem Fall Erhöhungen, vor, die eine Anpassung der Bemessungsgrundlage i. S. d. § 17 UStG nach sich ziehen.

Die Aufschläge sind differenziert nach Umsatzsteuersätzen (extra\_amounts\_per\_vat\_id) auszuweisen.

### ZuschussEcht

Der Geschäftsvorfall „ZuschussEcht“ dient der ertrags- und umsatzsteuerlich zutreffenden Erfassung von Entgelt von dritter Seite.

Entgelt von dritter Seite liegt in der Regel nur vor, wenn ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen Zahlungsempfänger (Unternehmer) und dem zu zahlenden Dritten zu verneinen ist (Abschn. 10.2 Abs. 3 UStAE). Die zugehörige Zahlung dient der Preisauffüllung, wenn sie den erklärten Zweck hat, das Entgelt für die Leistung des Zahlungsempfängers an den Leistungsempfänger (Kunde) auf die nach Kalkulationsgrundsätzen erforderliche Höhe zu bringen und dadurch das Zustandekommen eines Leistungsaustauschs zu sichern oder wenigstens zu erleichtern (Abschn. 10.2 Abs. 5 UStAE).

Auf dem Beleg kann entweder der volle Betrag mit der entsprechenden Umsatzsteuer oder der geminderte Betrag mit der Umsatzsteuer, die auf den vollen Betrag entfällt, ausgewiesen werden (Abschn. 14.10 Abs. 1 UStAE).

### ZuschussUnecht

Der Geschäftsvorfall „ZuschussUnecht“ dient der ertrags- und umsatzsteuerlich zutreffenden Erfassung von Entgelt von dritter Seite, sofern es sich nicht um einen Geschäftsvorfall „ZuschussEcht“ handelt.

Da ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen Zahlungsempfänger (Unternehmer) und dem zu zahlenden Dritten besteht, entsteht ein nachträglicher Preisnachlass zum Zeitpunkt der Zahlung von dritter Seite.

### TrinkgeldAG

Im Geschäftsvorfall „TrinkgeldAG“ werden Einnahmen aus Trinkgeldzahlungen an den Arbeitgeber erfasst. Der Vorgang der Vereinnahmung stellt einen separaten Geschäftsvorfall dar. Dies gilt unabhängig davon, ob das Trinkgeld für den Arbeitgeber bzw. den Arbeitnehmer bestimmt ist und welche Zahlungsart dafür verwendet wird.

Die entsprechenden umsatzsteuerlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen und werden gemäß der vat\_id Zuordnung verarbeitet.

TrinkgeldAG bezeichnet lediglich den Zufluss in die Kasse. Die Entnahme bzw. der Abfluss erfolgt durch die Geschäftsvorfälle Geldtransit bzw. Privatentnahme.

### **TrinkgeldAN**

Im Geschäftsvorfall „TrinkgeldAN“ werden alle Ein- und Auszahlungen von Trinkgeld an den Arbeitnehmer erfasst.

Da das Trinkgeld für den Arbeitnehmer weder lohnsteuerliche noch umsatzsteuerliche Konsequenzen für den Unternehmer nach sich zieht, ist es möglich mit diesem Geschäftsvorfalltyp sowohl die Ein- als auch die Auszahlung an den Arbeitnehmer darzustellen.

### **EinzweckgutscheinKauf**

Der Geschäftsvorfall „EinzweckgutscheinKauf“ umfasst alle Gutscheine, die über bestimmte, konkret bezeichnete Lieferungen oder sonstige Leistungen, bei denen der Ort der Leistung sowie die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen, ausgestellt werden (§ 3 Abs. 14 UStG).

Da die Lieferung oder sonstige Leistung im Zeitpunkt des Gutscheinverkaufs noch nicht erfolgt ist, wurde aus ertragsteuerlicher Sicht bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG noch kein Ertrag realisiert, bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die Einnahmen bereits zum Zeitpunkt des Gutscheinverkaufs aufzuzeichnen.

Umsatzsteuerlich gelten die Lieferung bzw. die sonstige Leistung mit der Übertragung des Gutscheins als erbracht. Es ist der für die zu erbringende Lieferung oder sonstige Leistung anzuwendende Steuersatz auszuweisen (§ 3 Abs. 14 Satz 2 UStG).



### **EinzweckgutscheinEinloesung**

Der Geschäftsvorfall „EinzweckgutscheinEinloesung“ umfasst alle Gutscheine, die über bestimmte, konkret bezeichnete Lieferungen oder Leistungen ausgestellt wurden und jetzt eingelöst werden.

Um einen Bezug zum ursprünglich ausgestellten Gutschein zu ermöglichen, kann die Gutscheinnummer im Feld „transaction/data/lines/**voucher\_id**“ angegeben werden.

### **MehrzweckgutscheinKauf**

Der Geschäftsvorfall „MehrzweckgutscheinKauf“ umfasst alle Gutscheine, die gegen die Hingabe eines bestimmten Geldbetrags ausgegeben werden und die keine Einzweckgutscheine sind (§ 3 Abs. 15 Satz 1 UStG).

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist die Ausgabe eines Mehrzweckgutscheins nicht steuerbar (§ 3 Abs. 15 Satz 2 UStG). Es handelt sich um ein zahlungsmittelähnliches Instrument. Eine Anzahlung gem. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 4 UStG scheidet wegen des fehlenden konkreten Leistungszusammenhangs aus. Im Zeitpunkt der Ausgabe eines Mehrzweckgutscheins ist somit eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis zu erfassen.

### **MehrzweckgutscheinEinloesung**

Der Geschäftsvorfall „MehrzweckgutscheinEinloesung“ umfasst alle Einlösungen von zuvor erworbenen Mehrzweckgutscheinen.

Um einen Bezug zum ursprünglich ausgestellten Gutschein zu ermöglichen, kann die Gutscheinnummer im Feld „transaction/data/lines/**voucher\_id**“ angegeben werden.

### Forderungsentstehung

Der Geschäftsvorfall „Forderungsentstehung“ dient der Erfassung von Transaktionen in einer Kasse, bei denen die Warenbewegung bereits erfolgt ist, jedoch die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (wahlweise über ein nachgelagertes System oder in der Kasse).

Die umsatzsteuerlich zutreffenden Konsequenzen sind grundsätzlich in der Kasse zu erfüllen. Ist eine Kasse nicht in der Lage, die zutreffenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen darzustellen, sind die Transaktionen mit dem Umsatzsteuerschlüssel (vat\_id) 7 zu kennzeichnen (► [Kapitel 3.2 Definition der Umsatzsteuerschlüssel](#)).

### Forderungsaufloesung

Der Geschäftsvorfall „Forderungsaufloesung“ umfasst den Ausgleich von entstandenen Forderungen.

#### **Auflösung von Forderungen, die in der Kasse erfasst wurden:**

Um einen Bezug zur ursprünglichen Forderung zu ermöglichen, sind unter „transaction/data/lines/**references**/“ mindestens „type“ (hier mit dem Wert: „Transaktion“) sowie „cash\_point\_closing“, „cash\_register\_id“ und „id“ des Ursprungsbeleges anzugeben (► [Kapitel 3.2 Definition der Umsatzsteuerschlüssel](#)).

#### **Auflösung von Forderungen, die in einem externen Aufzeichnungssystem erfasst wurden:**

Um einen Bezug zur ursprünglichen Forderung zu ermöglichen, sind unter „transaction/data/lines/**references**/“ mindestens „type“ (hier mit dem Wert: „ExterneRechnung“ oder „ExternerLieferschein“) sowie „id“ des Ursprungsbeleges anzugeben (► [Kapitel 3.2 Definition der Umsatzsteuerschlüssel](#)).

### **Anzahlungseinstellung**

Der Geschäftsvorfall „Anzahlungseinstellung“ dient der Erfassung von Transaktionen in einer Kasse, bei denen die Zahlung bereits erfolgt ist, jedoch die Warenbewegung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a Satz 4 UStG entsteht die Steuer, in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor Ausführung der Leistung oder Teilleistung gezahlt wird, bereits mit dessen Vereinnahmung. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Bargeschäften der Zahlungszeitpunkt, bei Banküberweisungen der Zeitpunkt der Gutschrift. Die Umsatzbesteuerung erfolgt bei Anzahlungen im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung zum Zeitpunkt der Vereinnahmung.

### **Anzahlungsaufloesung**

Der Geschäftsvorfall „Anzahlungsaufloesung“ dient der Auflösung von Anzahlungen bei erfolgter Warenbewegung und Ausgleich des noch offenen Betrags an der Kasse.

Um einen Bezug zur ursprünglichen Anzahlung zu ermöglichen, sind die Felder – wie unter Forderungsaufloesung beschrieben – zu füllen.

### **Anfangsbestand**

Der Geschäftsvorfall „Anfangsbestand“ stellt den Bargeldbestand der Kasse zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraums (untertägig möglich) dar. Dabei wird der Anfangsbestand für die Taxonomie zur Verfügung gestellt und ist dadurch sowohl bei den Transaktionen als auch zur Dokumentation im Kassenabschluss relevant.

Unter dem Geschäftsvorfall Anfangsbestand wird ausschließlich das Bargeld, das zum Zeitpunkt der Eröffnung der Kasse bereits in der Kasse vorhanden ist, erfasst.

Wird i. R. d. vorhergehenden Kassenabschlusses das Bargeld vollständig entnommen, beträgt der Anfangsbestand 0,00 in der Basiswährung. Das Auffüllen des Bargeldbestandes ist über den Geschäftsvorfall Geldtransit zu erfassen.

Der Geschäftsvorfall „Anfangsbestand“ einer Kasse verändert nicht die Vermögenszusammensetzung eines Unternehmens.

Eine Erfassung ist nicht zwingend erforderlich.

### **Privatentnahme**

Der Geschäftsvorfall „Privatentnahme“ dokumentiert die Entnahme von Bargeld des Unternehmers aus der Kasse zu privaten Zwecken.

Ertragsteuerlich gelten als Entnahmen gem. § 4 Abs. 1 S. 2 EStG alle Wirtschaftsgüter, die der steuerpflichtige Unternehmer dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres für sich, für seinen Haushalt und für andere betriebsfremde Zwecke entnimmt. Entnahmen dürfen den Gewinn nicht beeinflussen und sind im Rahmen der Gewinnermittlung hinzuzurechnen. Die Bewertung der Entnahme hat mit dem Teilwert zu erfolgen, der im Falle von Barentnahmen grundsätzlich dem Nennwert entspricht.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht handelt es sich bei der Privatentnahme von Barmitteln um Geschäftsvorfälle ohne USt-Bezug. Sachentnahmen werden grundsätzlich Lieferungen gegen Entgelt (§ 3 Abs. 1b UStG) gleichgestellt, sofern diese bei Bezug zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hatten.

### **Privateinlage**

Der Geschäftsvorfall „Privateinlage“ dokumentiert die Einlage von Bargeld aus der Privatsphäre des Unternehmers in die Kasse. Auch die Begleichung von Betriebsausgaben aus privaten Mitteln stellt eine Form der Bareinlage dar.

Ertragsteuerlich gelten als Einlagen gem. § 4 Abs. 1 S. 8 EStG alle Wirtschaftsgüter, die der steuerpflichtige Unternehmer dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat. Im Falle von Bareinlagen ist die Voraussetzung der Einlagefähigkeit stets gegeben. Einlagen dürfen den Gewinn nicht beeinflussen und sind im Rahmen der Gewinnermittlung zu kürzen. Die Bewertung der Einlage hat mit dem Teilwert zu erfolgen, der im Falle von Bareinlagen grundsätzlich dem Nennwert entspricht.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht handelt es sich bei der Privateinlage von Barmitteln um Geschäftsvorfälle ohne USt-Bezug (ID 5).

### **Geldtransit**

Der Geschäftsvorfall „Geldtransit“ bezeichnet die vollständige oder teilweise Entnahme / Einlage von Bargeld und Schecks während oder am Ende des Tages, um es z. B. zur Bank oder in einen Tresor zu bringen. Zusätzlich dient der Geschäftsvorfall der Darstellung von Bargeldverschiebungen zwischen einzelnen Kassen.

### **Lohnzahlung**

Der Geschäftsvorfall „Lohnzahlung“ bildet eine (Teil-)Zahlung des Lohnes aus der Kasse (z. B. Lohnvorschuss) vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ab.

### **Einzahlung**

Der Geschäftsvorfall „Einzahlung“ dient dazu, Geschäftsvorfälle, die durch die Standard-Felder der Taxonomie nicht abgebildet werden können, aufzuzeichnen und darzustellen. Diese Zuflüsse müssen anschließend im Kassenbuch oder den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen für Zwecke der Einzelaufzeichnung noch weiter differenziert und dokumentiert werden.

Die ertrag- und umsatzsteuerliche Qualifikation der hier erfassten Einzahlungen ist bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt zu prüfen, die jeweiligen steuerlichen Konsequenzen zu ziehen und zu dokumentieren.

### **Auszahlung**

Der Geschäftsvorfall „Auszahlung“ dient dazu, Geschäftsvorfälle, die durch die Standard-Felder der Taxonomie nicht abgebildet werden können, aufzuzeichnen und darzustellen. Diese Abflüsse müssen anschließend im Kassenbuch oder den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen für Zwecke der Einzelaufzeichnung noch weiter differenziert und dokumentiert werden.

Die ertrag- und umsatzsteuerliche Qualifikation der hier erfassten Auszahlungen ist bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt zu prüfen, die jeweiligen steuerlichen Konsequenzen zu ziehen und ggf. in nachgelagerten Systemen zu dokumentieren.

### **DifferenzSollIst**

Der Geschäftsvorfall „DifferenzSollIst“ stellt die Abweichung zwischen einem errechneten und gezählten Kassenbestand dar, der bei Überprüfung der Kassensturzfähigkeit bzw. beim Kassensturz auftreten kann. Differenzen können so festgestellt, protokolliert und ausgeglichen werden. Es kann sich sowohl um Fehlbeträge als auch um positive Differenzen handeln.

Diese Differenzen müssen im Kassenbuch oder den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen weiter differenziert und dokumentiert werden.

Die ertrag- und umsatzsteuerliche Qualifikation ist bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt zu prüfen, die jeweiligen steuerlichen Konsequenzen zu ziehen und ggf. in nachgelagerten Systemen zu dokumentieren.

### **Individualisierung bzw. Tiefergliederung der Geschäftsvorfälle**

Die Angaben zu den Geschäftsvorfällen sind mit den vorgegebenen Werten („business\_case/type“) zu füllen, um eine automatisierte Weiterverarbeitung und Auswertung zu ermöglichen. Durch die zusätzliche Angabe unter „business\_case/name“ können die Geschäftsvorfälle untergliedert werden.

Die Tiefergliederung wird – in Abhängigkeit vom verwendeten Kassensystem – vom Kassenhersteller, dem Kassenhändler oder dem Unternehmer selbst durchgeführt.